

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche – auch künftigen - Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, soweit keine ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere allfällige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen etc. aufscheinen. Diese gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Waren/Leistungen vorbehaltlos angenommen wurden.

2. Angebote

Vom Lieferanten erstellte Angebote, Kostenvoranschläge etc. sind verbindlich und kostenlos. Der Lieferant ist daran mindestens vier Wochen ab Zugang gebunden.

3. Lieferung und Termine

Angeführte und vereinbarte Termine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren/Leistungen zum angegebenen Termin am Bestimmungsort zu liefern.

Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

Bei vorzeitiger Lieferung trägt der Lieferant bis zum angegebenen Termin die Gefahr. Der Besteller hat das Recht, vorzeitig gelieferte Waren/Leistungen zurückzuweisen.

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die gelieferte Ware/Leistung oder Ersatzteile hierfür für einen Zeitraum von

15 Jahren nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen an den Besteller geliefert werden können. Beabsichtigt der Lieferant die Einstellung der Lieferung entsprechender Ware/Leistung oder Ersatzteile, so hat er den Besteller hierüber umgehend schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zu letztmaligen Bestellungen zu geben.

Die Waren/Leistungen werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zum Erfüllungsort geliefert. Für Lieferungen, für die der Besteller aufgrund individueller Vereinbarung die Versand- oder Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind die günstigsten Frachttarife bzw. die Versandvorschriften des Bestellers heranzuziehen.

Der Lieferant hat die Waren den internationalen Vorschriften entsprechend verpackt, konserviert und signiert zu versenden. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers auf eigene Kosten die gesamte Verpackung zurück zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Anordnungen des Bestellers am Erfüllungsort sind zu befolgen.

Durch Unterfertigung der Lieferscheine wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Qualität der Waren/Leistungen bestätigt.

4. Verzug

Für den Fall des Verzuges kann der Besteller ohne weitere Nachfristsetzung durch bloße Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu.

Im Falle des Rücktritts haftet der Lieferant für alle dadurch entstehenden Nachteile und Schäden einschließlich

Folgeschäden. Der Besteller ist insbesondere zur Ersatzbeschaffung auf Kosten des Lieferanten ohne Einholung von Konkurrenzangeboten berechtigt.

Im Falle des Verzuges hat der Lieferant weiters eine Vertragsstrafe pro Kalendertag in Höhe von 3% der gesamten Auftragssumme (einschließlich USt) zu bezahlen. Die Vertragsstrafe setzt kein Verschulden und nicht den Nachweis eines eingetretenen Schadens voraus und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe oder sonstige Ansprüche dar.

5. Vertragsänderung und Rücktritt

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungsanforderung des Bestellers bzw. der Bestellung hat der Lieferant zu tolerieren, wenn insgesamt keine 10% der Auftragssumme übersteigende Entgelterhöhung daraus resultiert.

Der Besteller hat das Recht, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

6. Preis, Zahlungsbedingungen, Rechnung

Eine Vergütung erfolgt maximal in jenen Mengen, für die bestätigte Lieferscheine vorliegen. Bei Abweichungen zwischen den Mengen laut bestätigtem Lieferschein und den tatsächlich gelieferten Mengen, werden nur die tatsächlichen Mengen vergütet. Mehrlieferungen hat der Lieferant auf eigene Kosten zurückzunehmen. Die zwischenzeitige Lagerung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Im Übrigen sind die Preise bindend und gelten als Fixpreise inklusive aller Abgaben und Nebenkosten, einschließlich Transportkosten. Preisgleitklauseln und dergleichen werden vom Besteller nicht akzeptiert.

Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer, Kostenstellennummer und Referenznummer (elektronisch) an nachstehende zentrale Adresse des Bestellers zu senden:

Hilti & Jehle GmbH
Hirschgraben 20
6800 Feldkirch

oder

rechnung@hilti-jehle.at

Der Lieferant ist verpflichtet und hat verschuldensunabhängig dafür einzustehen, dass sämtliche von ihm eingereichten Rechnungen ausschließlich an diese zentrale Adresse versendet werden.

Der Fristenlauf für die Rechnungsprüfung und Zahlung beginnt erst mit Eingang der mängelfreien und prüfaren Rechnung. Der Lieferant nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass während des Betriebsurlaubes des Bestellers sowie an gesetzlichen Feiertagen die Zahlungs- und Prüffrist ausgesetzt wird.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang der Waren/Leistungen.

Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit der Entgeltforderung steht ein Skontoabzug in Höhe von 3% zu. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen beglichen werden, geht der Skontoabzug für rechtzeitig entrichtete Teilbeträge nicht verloren, selbst wenn andere Teilzahlun-

gen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.

Es werden Verzugszinsen in Höhe von maximal 4% vereinbart.

7. Abtretung und Aufrechnung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten, zu verpfänden oder durch Dritte einziehen zu lassen. Im Falle der Zustimmung hierzu, ist der Besteller berechtigt, pauschal 4% des Fakturenbetrages (einschließlich USt.) für zusätzlichen Manipulationsaufwand einzubehalten.

Ein Aufrechnungsverbot wird vom Besteller nicht akzeptiert. Allfällige gegen den Lieferanten bestehende Gegenforderungen können jedenfalls vorweg in Abzug gebracht werden. Dies gilt auch für Forderungen von anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe des Bestellers und von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Besteller bzw. Unternehmen, die zu Unternehmensgruppe des Bestellers gehören, beteiligt sind.

8. Inverkehrbringen von Produkten und Produkthaftung

Der Lieferant hat sämtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen sowie sämtliche Binnenmarktrichtlinien der EU für das erstmalige Inverkehrbringen einzuhalten.

Für gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen sind bei Lieferung bzw. Übergabe der Ware nachweislich die Sicherheitsdatenblätter, Zertifikate und Prüfbefunde auszuhändigen.

Soweit der Lieferant für einen Schaden außerhalb der gelieferten Ware/Leistung verantwortlich ist und der Besteller aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen

wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller freizustellen. Er hat ihn diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen des Bestellers zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Waren- oder Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche aus Produkthaftung.

Etwaige im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Produkten und/oder der Produkthaftung stehende Haftungsausschlussklauseln und/oder Klauseln, die die Haftung des Lieferanten diesbezüglich einschränken sind unwirksam. Dies gilt insbesondere auch für Regressforderungen des Bestellers gegenüber dem Lieferanten, insbesondere gemäß § 12 PHG.

9. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

Der Lieferant leistet weiters Gewähr dafür, dass die Waren/Leistungen am Bestimmungsort zugelassen sind.

Sämtliche Waren/Leistungen des Lieferanten haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Sicherheitsvorschriften, Normen, vereinbarten technischen Spezifikationen und zugesicherten Eigenschaften zu entsprechen und über eine entsprechende CE-Kennzeichnung zu verfügen. Dem Lieferanten werden seine Zu- und Unterlieferanten gemäß § 1313a ABGB zugerechnet.

Ist dem Lieferanten der Einsatzzweck und/oder der Einsatzort der zu liefernden Ware/Leistung bekannt, so sichert der Lieferant die Eignung seiner Lieferung/Leistung für diesen Zweck/Ort ausdrücklich zu.

Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass die bestellte Ware/Leistung zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. des Gefahrenübergangs frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

Es besteht keine Verpflichtung des Bestellers, die Ware/Leistung nach der Lieferung zu untersuchen. Die kaufmännische Rügepflicht und ihre Rechtsfolgen gem. den §§ 377 ff UGB sowie das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gemäß den §§ 369 ff UGB werden ausdrücklich abbedungen. Abbedungen wird auch die Bestimmung des § 351 UGB (Verkürzung über die Hälfte).

Bei Vorliegen eines Mangels stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Ausmaß zu. Er kann diese Waren/Leistungen auch nach Übernahme zurückweisen (Wandlung) bzw. Austausch, kostenlose Beseitigung der Mängel oder angemessene Preisminderung verlangen. In diesem Fall haftet der Lieferant für sämtliche Transportkosten, die Kosten für den eventuellen Ein- und Ausbau, Kosten für die Beseitigung von dadurch verursachten Schäden sowie für alle Nachteile und Folgeschäden (einschließlich einer allfälligen Vertragsstrafe des Bestellers gegenüber seinem Auftraggeber). In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren oder zum Zwecke der Schadensvermeidung/-minderung, hat der Besteller das Recht, den vom Besteller gewählten Austausch oder dessen gewählte Verbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht hat der Besteller bei Fehlschlagen oder Verweigerung des Austausches oder Verbesserung durch den Lieferanten.

Sollte der Besteller Austausch oder Verbesserung wählen, ist er – ebenso

wie in Fällen gerechtfertigter Reklamation - bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der geschuldeten Lieferung/Leistung zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgelts berechtigt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 36 Monate. Darüber hinaus hat der Lieferant jedenfalls für jene Dauer – zuzüglich drei Monate – Gewähr zu leisten, wie der Besteller gegenüber seinem Auftraggeber zur Gewährleistung verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Lieferant bewegliche Sachen liefert, die zu unbeweglichen Sachen verarbeitet werden. Kommt der Lieferant seiner Austausch- oder Verbesserungspflicht nach, so beginnt für die ersetzte oder verbesserte Ware/Leistung die Frist nach deren Lieferung neu zu laufen.

Tritt ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

Der Lieferant haftet für eine Änderung der Zusammensetzung oder der konstruktiven Ausführung seiner Waren/Leistungen. Er hat dem Besteller unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Waren/Leistungen unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Der Lieferant garantiert die Umweltverträglichkeit der Waren/Leistungen und hat sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes einzuhalten. Der Besteller wird diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos gehalten.

Der Lieferant hat für etwaiges Beratungsverschulden einzustehen.

Jegliche Haftungsausschlüsse oder -einschränkungen des Lieferanten, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich vereinbart und im Einzelnen mit dem Besteller ausgehandelt. Jedenfalls nicht akzeptiert wird der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB. Vielmehr ist diese Bestimmung auch dann anzuwenden, wenn der Besteller einem Unternehmer Gewähr geleistet hat.

10. Geheimhaltung

Personenbezogene Daten, die dem Lieferanten vom Besteller anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, sind vom Lieferanten, dessen Mitarbeiter und sonstige Leute geheim zu halten. Personenbezogene Daten dürfen nur aufgrund eines rechtlich zulässigen Grundes bzw. einer ausdrücklichen Anordnung des Bestellers verarbeitet werden. Sofern eine solche Verpflichtung nicht schon kraft Gesetzes besteht, ist der Lieferant verpflichtet, eine solche Verpflichtung seinen Mitarbeitern oder sonstigen Leuten für die Dauer des Vertrages und darüber hinaus aufzuerlegen.

Vom Besteller bereit gestellte Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen oä. sowie sonstiges Know-how des Bestellers bleiben (geistiges) Eigentum des Bestellers. Jede Verwendung und Verarbeitung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur Verfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers. Auch sind diese Unterlagen und Informationen als Betriebsgeheimnisse des Bestellers vertraulich zu be-

handeln. Diese Verpflichtung hat der Lieferant auf seine Mitarbeiter, Leute etc. zu überbinden.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen können vom Besteller jederzeit zurückgefordert werden. Diese sind jedenfalls unverzüglich zurückzustellen, wenn der Vertrag erfüllt bzw. aufgelöst ist. Ein Zurückbehaltungsrecht - aus welchem Grund auch immer - besteht an diesen Unterlagen und Informationen nicht.

Übergebene Muster, Zeichnungen, Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten des Bestellers vom Lieferanten angefertigt werden, bleiben im Eigentum des Bestellers bzw. gehen mit Bezahlung in dessen Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und soweit wie möglich, getrennt von anderen Produkten des Lieferanten zu lagern. Bei Übernahme der Waren/Leistungen sind diese zurückzustellen. Auch dürfen sie vom Lieferanten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers weder für eigene Zwecke verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Werden vom Lieferanten Werke (zB. Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc.) erstellt, die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden und Rechtsschutz (zB. Urheberrechtsschutz) genießen, wird dem Besteller ein uneingeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken eingeräumt.

Der Lieferant darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers Fotos von der Baustelle anfertigen. Veröffentlichung jeglicher Art sind untersagt.

11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für A-6800 Feldkirch sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Besteller hat zusätzlich das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

Der Vertrag unterliegt – auch bei Bestellungen im Ausland – ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des IPRG, der Weiterverweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtübereinkommens.

12. Schlussbestimmungen

Lieferantenbesuche müssen vorab beim Besteller telefonisch oder in elektronischer Form angemeldet werden. Spontanbesuche im Bauhof, Werkstatt, Bürogebäude oder direkt auf der Baustelle sind ausdrücklich unerwünscht und zu unterlassen.

Für die Einhaltung eines allfällig vereinbarten Schriftformgebotes genügt auch eine elektronische Datenfernübertragung (zB. per E-Mail) oder per Telefax.

Erfüllungsort ist sowohl für die Leistungen des Bestellers als auch für jene des Lieferanten in A-6800 Feldkirch, sofern in der Bestellung nicht ein anderer Bestimmungsort ausdrücklich vereinbart wurde.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt analog auch für allfällige Vertragslücken.